



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Pressemitteilung vom 2. März 2010 verlautbarte die Landesregierung durch den Justizminister, dass eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens der richtige Weg sei. Durch eine stärkere Orientierung am Vollstreckungserfolg sei eine Verbesserung bei der Vollstreckung der titulierten Forderungen zu erwarten. Das diene auch der Stärkung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft. Durch die Privatisierung könnten die umfangreichen staatlichen Subventionen für die Zwangsvollstreckung abgebaut werden, um die Länderhaushalte zu entlasten.

- 1.) Wie ist der aktuelle Stand bei der Privatisierung des GerichtsvollzieherInnenwesens?

Antwort zu Frage 1:

Die Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern haben beantragt, den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des

Gerichtsvollzieherwesens“ sowie den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a)“ - BR-Drs. 49/10 und BR-Drs. 48/10 - in den Bundesrat einzubringen. Im Plenum des Bundesrates am 12. Februar 2010 haben beide Gesetzesanträge mit den Stimmen Schleswig-Holsteins Zustimmung gefunden. Die vorgenannten Gesetzesentwürfe waren bereits in der vergangenen Legislaturperiode in den Bundesrat eingebracht worden (BT-Drs. 16/5727 und BT-Drs. 16/5724) und hatten im Folgenden die erforderliche Mehrheiten erhalten, waren im Ergebnis allerdings im September 2009 der Diskontinuität anheim gefallen.

2.) Wann kann mit der Einführung gerechnet werden?

Antwort zu Frage 2:

Zunächst bleibt der Gang des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Da mit dem Gesetzesentwurf gemäß dem Gesetzesantrag BR - Drs. 48/10 eine Grundgesetzänderung erfolgen soll, ist sowohl im Bundesrat als auch im Bundestag eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

3.) Wie stellt sich die Landesregierung eine stärkere Orientierung am Vollstreckungserfolg im Vollstreckungsrecht vor?

Antwort zu Frage 3:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens sieht im Vergütungssystem der beliebigen Gerichtsvollzieher u.a. eine so genannte Erfolgsgebühr im Falle einer erfolgreichen Vollstreckungshandlung vor sowie die Lockerung des zurzeit im Gerichtsvollzieherwesen bestehenden Bezirksschutzes.

4.) Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung dagegen, die in Ziffer 3.) genannte Orientierung im Vollstreckungsrecht zu verankern, ohne das GerichtsvollzieherInnenwesen zu privatisieren?

Antwort zu Frage 4:

Durch die Einführung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen

könnten mittel – und langfristig in Schleswig-Holstein die zurzeit 155 Gerichtsvollzieherplanstellen eingespart werden.

5.) Welche staatlichen Subventionen für die Zwangsvollstreckung existieren?

Welche Höhe haben sie?

Antwort zu Frage 5:

Neben ihren Dienstbezügen, die ihnen nach dem allgemeinen Besoldungsrecht zustehen, erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine Entschädigung zur Abgeltung des durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands, die sich gemäß § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 13. Mai 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 349), aus der von ihnen erhobenen Dokumentenpauschale und einem jährlich neu festzusetzenden Anteil an den eingenommenen Vollstreckungsgebühren (zurzeit 49 %) zusammensetzt. Bei Überschreitung des Jahreshöchstbetrages von zurzeit 17.910 € verbleiben ihnen 50 % des Mehrbetrages. Daneben erhalten sie als Anreiz für besondere Leistung und zur Abgeltung von Erschwernissen eine Vollstreckungsvergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8). Diese Vergütung beträgt 15 % der vereinnahmten Vollstreckungsgebühren. Bei Überschreitung des Jahreshöchstbetrags von 2.392,85 € stehen ihnen 40 % des Mehrbetrages zu.

Weiterhin werden den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gemäß § 11 Nr. 2 der Gerichtsvollzieherordnung [GVO; Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 5. Februar 1980 (SchlHA S. 50), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 2001 (SchlHA S. 181)] als Entschädigung für den Aufwand bei der Erledigung der Vollstreckungsaufträge die von ihnen vereinnahmten Auslagen gemäß Nummern 701 bis 713 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (u. a. Wegegelder, Reisekosten) überlassen. Können diese Auslagen ohne Verschulden der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers von der Kostenschuldnerin oder dem Kosten-

schuldner nicht eingezogen werden, sind sie ihr oder ihm mit Ausnahme des Wegegeldes und der Reisekosten aus der Landeskasse zu ersetzen (§ 11 Nr. 3 GVO). Dies gilt auch für die Ausbuchung von Kleinbeträgen und bei einem Erlass der Gerichtsvollzieherkosten. Wenn Prozesskostenhilfe bewilligt ist, und bei Aufträgen des Gerichts werden darüber hinaus die sonst bei den Kostenschuldnerinnen oder den Kostenschuldnern zu erhebenden Wegegelder und Reisekosten ersetzt.

Wenn die im Laufe eines Kalendervierteljahres insgesamt vereinnahmten Wegegelder und Reisekosten die tatsächlichen Aufwendungen nicht decken, kann der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher auf Antrag ein Reisekostenzuschuss aus der Landeskasse gewährt werden (§ 14 Nr. 1 GVO).

Die Höhe der staatlichen Subventionen für die Aufgaben der Zwangsvollstreckung, die durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wahrgenommen werden, ergibt sich aus der Differenz zwischen den vorgenannten Leistungen und den Einnahmen aus diesem Bereich der Zwangsvollstreckung. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens in der vom Bundesrat am 12. Februar 2010 beschlossenen Fassung (BR-Drs. 49/10) wird die Zwangsvollstreckung in Höhe von 39.000 € je Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher subventioniert (S. 56 a. a. O., dort unter VI. 2.)

Für das Jahr 2009 belief sich diese Unterdeckung im Land für den Epl. 09 auf - 3,1 Mio €. Unter Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (30% Pensionsaufschlag, 10% Verwaltungsanteile) würde sich ein Wert von - 5,4 Mio € ergeben.

- 6.) Wie hoch ist der Kostendeckungsgrad gegenwärtig im GerichtsvollzieherInnenwesen (ausgenommen der Kosten der Verfahren, die durch die Kostenfreiheit nach § 2 GvKostG entstehen)? Wie hat er sich in den vergangenen 5 Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Bezirken einzeln darstellen)?

Antwort zu Frage 6:

Die Kosten der Verfahren, die durch die Kostenfreiheit nach § 2 GvKostG ent-

stehen, werden nicht separat erfasst. Erkenntnisse hierzu liegen deshalb nicht vor.

Der Kostendeckungsgrad berechnet sich im Übrigen aus dem Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben und stellt sich für die vergangenen Jahre pro Landgerichtsbezirk wie folgt dar:

Kostendeckungsgrad im Epl. 09	2005	2006	2007	2008	2009
Landgericht Kiel	80,9%	83,1%	79,1%	78,9%	75,0%
Landgericht Lübeck	82,7%	85,1%	78,5%	78,5%	76,3%
Landgericht Itzehoe	85,3%	85,2%	79,7%	75,1%	71,7%
Landgericht Flensburg	82,3%	83,4%	66,6%	74,6%	75,9%

Werden wiederum kalkulatorische Kosten (30% Pensionsaufschlag, 10% Verwaltungsanteile) berücksichtigt, stellen sich die Kostendeckungsgrade wie folgt dar:

Kostendeckungsgrad mit Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (30% Pensionsaufschlag, 10% Verwaltungsanteile)	2005	2006	2007	2008	2009
Landgericht Kiel	66,7%	69,3%	66,8%	67,1%	62,8%
Landgericht Lübeck	71,3%	73,4%	66,0%	67,6%	64,9%
Landgericht Itzehoe	74,8%	73,4%	68,1%	63,6%	60,0%
Landgericht Flensburg	70,4%	70,5%	53,1%	63,0%	64,0%

- 7.) Welche Entwicklung der Gebühren ist aus Sicht der Landesregierung zu erwarten, wenn eine Privatisierung des GerichtsvollzieherInnenwesens erfolgt?

Antwort zu Frage 7:

In der Begründung des o.g. Gesetzesentwurfes wird davon ausgegangen, dass sich die Gebühren einschließlich Umsatzsteuer etwa um den Faktor 3,13 erhöhen werden. Diese Einschätzung teilt die Landesregierung. Die Gebührenerhöhung würde allerdings zu einem großen Teil durch die Schaffung einer neuen Gebühr umgesetzt, die nur anfällt, wenn und soweit der Gläubiger befriedigt wird.

- 8.) Spricht aus Sicht der Landesregierung etwas dagegen, die Gebühren der Vollstreckung den tatsächlichen Kosten im Rahmen einer Änderung des Kosten-

verzeichnisses anzupassen? Wenn ja, was? Wenn nein, wie könnte eine Änderung des Kostenverzeichnisses genau aussehen?

Antwort zu Frage 8:

Eine Erhöhung der Gebühren unter Beibehaltung des derzeitigen Systems wäre möglich. Das Beleihungsmodell dient aber nicht nur dem Ziel der Entlastung der Haushalte, sondern soll neben der Entspannung der Personalsituation auch zu Anreiz- und Effizienzverbesserungen führen. Insoweit wird auf die Begründung des o.g. Gesetzesentwurfs verwiesen. Mit einer reinen Gebührenerhöhung ließen sich diese Ziele nicht erreichen.